

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Sinn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I. S. 229), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinn in ihrer Sitzung am 12.07.2005 nachstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen erlassen:

§ 1

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen; Geltungsbereich

Das Bürgerzentrum im OT Sinn, das Dorfgemeinschaftshaus im OT Edingen, das Bürgerhaus im OT Fleisbach einschließlich der jeweils dazugehörigen Außenanlagen, der Brunnenplatz im OT Sinn, die Naherholungsanlage im OT Edingen sowie die Kinderspielplätze, Bolzplätze und die Buswarteallen in allen 3 Ortsteilen (Anlage 1) werden von der Gemeinde Sinn als öffentliche Anlagen und Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Kreis der Berechtigten

Die auf den Kinderspielplätzen, dem Brunnenplatz Sinn und in der Naherholungsanlage Edingen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Fußball darf dort nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

§ 3

Nutzungszweck und Benutzungszeit

1. Die Bürgerhäuser der Gemeinde Sinn dienen mit ihren Einrichtungen, Räumlichkeiten und Außenanlagen den Einwohnern, örtlichen Vereinen, Verbänden, Gruppen und auswärtigen Personen zur Durchführung von Familienfeiern, kulturellen Veranstaltungen, Festlichkeiten, Versammlungen, Übungs- und Gruppenabenden sowie sonstigen angemeldeten Nutzungszwecken. Die Kinderspielplätze und Bolzplätze und ihre Einrichtungen stehen Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahre für Spiele im Freien zur Verfügung; die Naherholungsanlage Edingen und der Brunnenplatz Sinn dienen der Bevölkerung zu Erholungszwecken. Die Buswarteallen können von den Teilnehmern des öffentlichen Personennahverkehrs als Witterungsschutz genutzt werden.
2. Kinderspielplätze, Bolzplätze, der Brunnenplatz Sinn und die Naherholungsanlage Edingen dürfen vom 01.04. bis 30.09. von 08.00 bis 22.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 08.00 bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Bolzplätze erst ab 11.00 Uhr genutzt werden.

3. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann vom Gemeindevorstand für einzelne Plätze und Anlagen eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4

Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Es ist untersagt

1. in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden, aus den Pflanzkübeln, Blumenschalen und Blumenkästen zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
2. in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Hinweisschilder, Bekanntmachungs- und Informationskästen, Müllbehältnisse und andere Einrichtungen zu entfernen, zu errichten, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. auf allen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, dem Brunnenplatz Sinn, der Naherholungsanlage Edingen, den Buswartehallen sowie in den Außenbereichen der Bürgerhäuser alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel aller Art zu genießen und zu lagern oder zu nächtigen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der Anlagen und Einrichtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrzeuge zur Pflege und Unterhaltung, zu befahren,
6. in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Feuerstellen einzurichten.

§ 5

Schutz vor Verunreinigungen

1. In den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind die bereitgestellten Abfallbehälter für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art, z. B. Papier, Zigarettenschachteln, Lebensmittelreste, Kaugummi, Zigaretten etc. zu benutzen. Sie dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für Hausmüllentsorgung etc.
2. Der Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter, Abfalltonnen oder Abfallsäcke darf nicht verstreut werden.

§ 6

Beaufsichtigung von Hunden und anderen Tieren

1. Hunde und andere Tiere sind von Spielplätzen, Bolzplätzen, Rasenflächen und Anpflanzungen in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fernzuhalten.
2. Die einen Hund haltende oder führende Person hat dafür zu sorgen, daß das Tier öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht verunreinigt. Sie ist verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), mit Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die in § 2 S. 1 genannten Anlagen und Einrichtungen nutzt und älter als 14 Jahre ist,
 - b) entgegen § 2 S. 2 Fußball außerhalb der ausgewiesenen Bolzplätze spielt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 die Kinderspielplätze, Bolzplätze, den Brunnenplatz Sinn und die Naherholungsanlage Edingen außerhalb der dort festgelegten Zeiten nutzt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Sträucher und Pflanzen aus dem Boden, aus Pflanzkübeln, Blumenschalen und Blumenkästen entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Hinweisschilder, Bekanntmachungs- und Informationskästen, Müllbehältnisse und andere Einrichtungen entfernt, errichtet, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 in den dort aufgeführten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel aller Art genießt bzw. zu sich nimmt oder lagert oder nächtigt,
 - g) entgegen § 4 Abs. 4 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet,
 - h) entgegen § 4 Abs. 5 öffentliche Anlagen und Einrichtungen befährt,

- i) entgegen § 4 Abs. 6 in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Feuerstellen einrichtet,
 - j) entgegen § 5 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen für das Entsorgen von Kleinabfällen aller Art nicht die bereitgestellten Abfallbehälter benutzt,
 - k) entgegen § 5 Abs. 2 den Inhalt der in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen bereitgestellten Abfallbehälter, Abfalltonnen oder Abfallsäcke verstreut,
 - l) entgegen § 6 Abs. 1 Hunde und andere Tiere nicht von Spielplätzen, Bolzplätzen, Rasenflächen und Anpflanzungen in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen fernhält,
 - m) entgegen § 6 Abs. 2 öffentliche Anlagen und Einrichtungen durch Hunde und andere Tiere verunreinigen läßt.
3. Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinn, den 13. Juli 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Sinn



(Koch)
Bürgermeister

Veröffentlicht in den "Sinner Nachrichten" Nr. 29 vom 21. Juli 2005

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Sinn

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 sind:

- Bürgerzentrum, Gemarkung Sinn, Flur 36, Flurstück Nr. 64/10, Hofstraße
- Dorfgemeinschaftshaus, Gemarkung Edingen, Flur 2, Flurstücke Nr. 80/17, 80/19 und 343/1, Am Schattenstück 13
- Bürgerhaus, Gemarkung Fleisbach, Flur 2, Flurstück Nr. 42/3, Ringstraße
- Brunnenplatz, Gemarkung Sinn, Flur 38, Flurstück Nr. 228, Stresemannstraße
- Naherholungsanlage, Gemarkung Edingen, Flur 9, Flurstücke Nr. 16/12 und 17/4, Rathausstraße
- Kinderspiel- und Bolzplatz, Gemarkung Sinn, Flur 25, Flurstück Nr. 282, Im Lennelbach
- Kinderspiel- und Bolzplatz, Gemarkung Sinn, Flur 28, Flurstücke Nr. 273 und 277/3, Storchenweg
- Kinderspielplatz, Gemarkung Sinn, Flur 28, Flurstück Nr. 102/8, Königsberger Straße
- Kinderspielplatz, Gemarkung Edingen, Flur 9, Flurstück Nr. 17/3, Rathausstraße
- Kinderspielplatz, Gemarkung Fleisbach, Flur 2, Flurstück Nr. 205, Pfarrer-von-Oven-Straße
- Kinderspielplatz, Gemarkung Fleisbach, Flur 2, Flurstück Nr. 388, Auf dem Rübenacker
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 35, Flurstück Nr. 31/10, Herborner Straße, gegenüber dem Rathaus
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 38, Flurstück Nr. 145/2, Herborner Straße, vor dem Rathaus
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 35, Flurstück Nr. 73/1, Bahnhofstraße, vor Haus Nr. 10
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 32, Flurstück Nr. 154/5, Wetzlarer Straße, neben Haus Nr. 18
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 37, Flurstück Nr. 60/2, Wetzlarer Straße/Ecke Hofstraße

- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 28, Flurstück Nr. 81/1, Wetzlarer Straße, vor Haus Nr. 45
- Buswartehalle, Gemarkung Sinn, Flur 46, Flurstück Nr. 62/4, Wetzlarer Straße, gegenüber Haus Nr. 47
- Buswartehalle, Gemarkung Edingen, Flur 3, Flurstück Nr. 26/2, Wällertorplatz
- Buswartehalle, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück Nr. 110/51, Bundesstraße, gegenüber Haus Nr. 10
- Buswartehalle, Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstück Nr. 110/51, Bundesstraße, vor Haus Nr. 10
- Buswartehalle, Gemarkung Fleisbach, Flur 2, Flurstück Nr. 1/8, Hauptstraße, vor Haus Nr. 26
- Buswartehalle, Gemarkung Fleisbach, Flur 1, Flurstück Nr. 14/2, Hauptstraße, vor Haus Nr. 35
- Buswartehalle, Gemarkung Fleisbach, Flur 2, Flurstück Nr. 287/11, Hauptstraße, gegenüber der Einmündung Auf der Ebert

Als Außenanlagen gelten alle auf dem Grundstück befindlichen Außenflächen wie z. B. Pflanz- und Pflasterflächen, Treppen und Parkplätze.